



Statuten

Youth Intelligence Agency

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Youth Intelligence Agency besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung der Interessen insbesondere von Kindern und Jugendliche an technischen und wissenschaftlichen Themen, oft zusammengefasst als MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technologie) bzw. STEAM (Science, Technology, Engineering, Arts, Math):(Wissenschaft, Technologie, Ingenieurswesen, Kunst und Mathematik)
- Aufbau eines ergänzenden Angebotes zu Sport, Musik und Jugendverbänden
- Angebot eines Ausbildungskonzeptes für Kinder und Jugendliche in den MINT Themen
- Gemeinschaftssinn von Kindern und Jugendlichen fördern und eine Plattform für den Austausch zu schaffen
- Kinder und Jugendliche in ihren Interessen und Fähigkeiten unterstützen und fördern
- Kindern und Jugendlichen eine gute Ausgangslage für die berufliche Entwicklung sowie die Gelegenheit bieten, Verantwortung zu übernehmen und an der Gesellschaft zu partizipieren
- Die gesellschaftliche Akzeptanz der MINT – Themen zu erhöhen und zu fördern
- Ein besonderer Fokus ist die Förderung des Interesses von Mädchen für MINT-Themen

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Baden. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer, er kann lokal und schweizweit tätig sein.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.



Mittel

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen oder Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand.

Juristische Personen bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für Interessierte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)
- Passivmitgliedern (stimmberechtigt)
- Gönner (nicht stimmberechtigt)

Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung von Materialien oder Durchführung von Anlässen

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, seine Ziele jedoch ideell und finanziell unterstützen. Gönner unterstützen den Verein finanziell ohne eine Mitgliedschaft zu begründen.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) die formelle Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Werden die



Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum automatischen Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entscheid über die Entlastung des Vorstands
-
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv-und Passivmitglieder
- Festsetzung des Budgets für das kommende Jahr
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern

Art. 12

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.



Art. 16

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte statt. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereins-Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.



Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führen der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Der Vorstand kann für die Erfüllung der Vereinsziele Personen gegen Bezahlung anstellen oder beauftragen. Er ist zudem für die Begleitung der freiwilligen Mitarbeitenden zuständig. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen im operativen Bereich einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Vorgaben des Arbeit- und Sozialversicherungsgesetzes und die Ausstandspflicht gemäss Art. 69 ZGB sind zwingend einzuhalten.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer oder mehrere steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zu übertragen, welche von der Auflösungsversammlung bestimmt wird. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder (natürliche Personen) ist nicht zulässig. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 01.08.2017 in Baden angenommen.



Im Namen des Vereins
Die Präsidentin:

Renata Camila Barbiero Säuberli

Die Vertreter des Vereins

Willy Henrique Säuberli